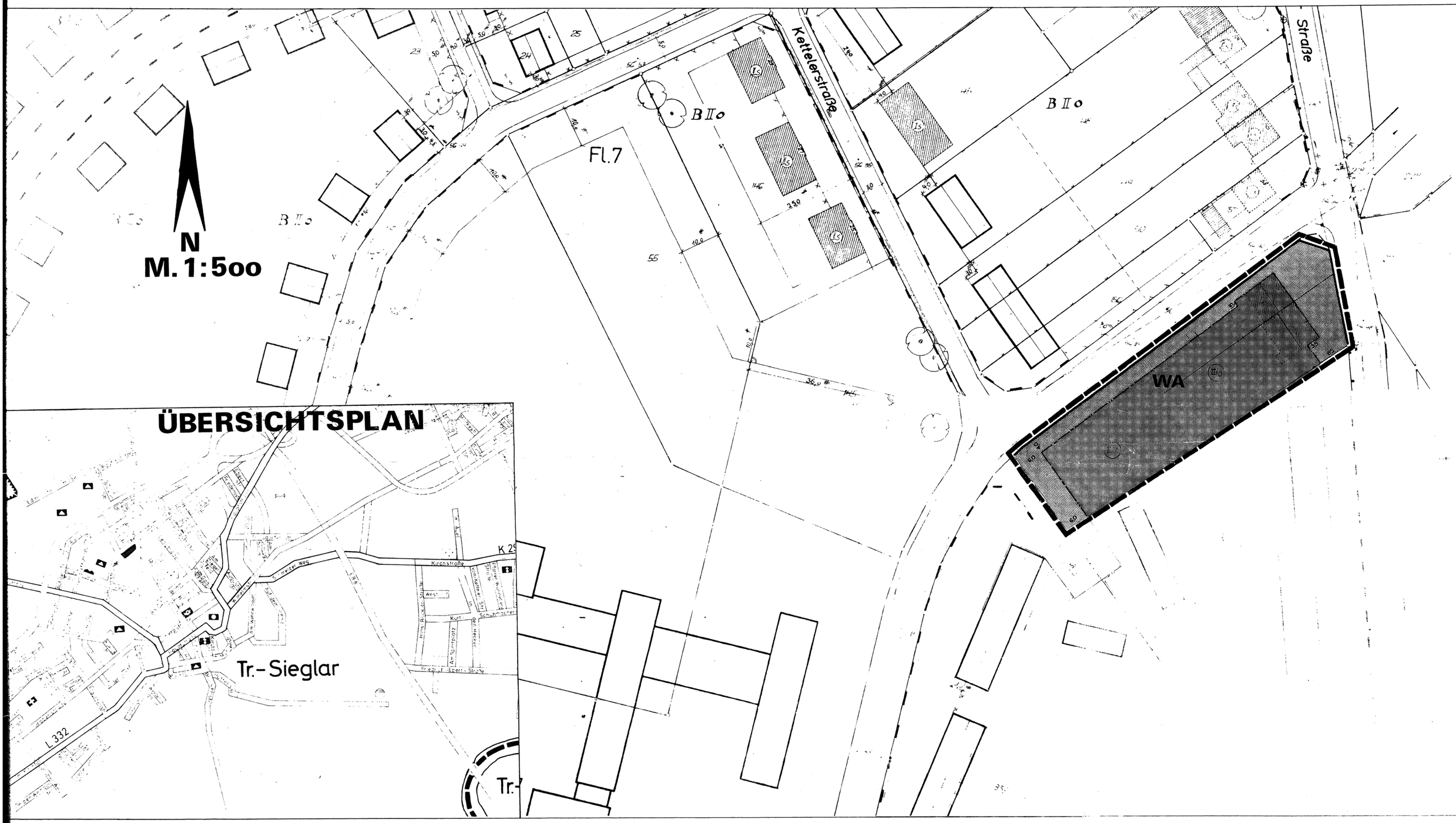
S9 Änd. 2

ÄNDERUNG NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. S9 BLATT 1 UND 2

FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 64 UND NR. 359 FLUR 7 IN DER GEMARKUNG SIEGLAR DER STADT TROISDORF RHEIN-SIEG-KREIS.



Legende

I Bauland

a) Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3,4 und 6 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 sind nicht zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche, ~~nur Nebenanlagen unter Erdgleiche zulässig~~. Rampenanlagen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie sind nicht zulässig.

b) Maß der baulichen Nutzung

(II) Zwingende Zahl der Vollgeschosse Grund- und Geschoßflächenzahl nach § 17 Bau NVO als Höchstwerte.

Art	Geschoßanzahl	GRZ	GFZ
WA	II	0,4	0,8

c) Bauweise

o Offene Bauweise

d) Linien und Grenzen

Baulinie

II Nichtbauland

a) Flächen für den Verkehr

Straßenbegrenzungslinie

III Sonstige Darstellungen, Hinweise und Festsetzungen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. S9 Blatt 1 und 2.

Firstrichtung
Dachform und Dachneigung benachbarter Gebäude mit gleicher Geschoßanzahl sind einander anzupassen und anzugleichen.

30° Dachneigung bei II-geschossigen Gebäuden.

Die vorliegende Plangrundlage ist gefertigt auf Grund der Umlegungsergebnisse Sieglar S.179 und ergänzend gemessen durch: Adam, Behördlich geprüfter Verm. Techn.

Gezeichnet durch: Buchholz, Behördlich geprüfter Verm. Techn.

Ausgefertigt: Siegburg, den 27. 10. 59.

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Katasterabt.
i.A

gez. Unterschrift

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist.

Siegburg, den 27. 10. 1959

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Katasterabt.
i.V.

gez. Simon

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegburg, den 24. 3. 1971

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Katasterabt.
i. A.

Vermessungsrat

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. S9 Blatt 1 und 2 ist gemäß §13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (B Bau G) vom 23.6.1960 (BG. Bl. I S. 341) durch Beschluß des Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und Bürgermeisters der Stadt Troisdorf vom 24. September 1969 aufgestellt worden.

Troisdorf-Sieglar, den 4.5.1971

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und Bürgermeisters der Stadt Troisdorf.

Entwurf und aufgestellt:

Troisdorf-Sieglar, den 22.3.1971

Stadtplanung

Stadtbauassessor

Dieser Plan ist gemäß § 10 B Bau G am 3.11.70 ~~24.3.69~~ durch Beschluß ~~des Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben~~ des Rates ~~und Bürgermeisters~~ der Stadt Troisdorf als Satzung beschlossen worden.

Troisdorf-Sieglar, den 4.5.1971

~~Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und Bürgermeisters~~ der Stadt Troisdorf.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Die Bekanntmachung der vereinfachten Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. S9 Blatt 1 und 2 ist gemäß § 12 B Bau G am 2.12.1970 erfolgt.

Troisdorf-Sieglar, den 4.5.1971

Der Stadtdirektor

i.V.

I. Beigeordneter

8.7.70/Ei.